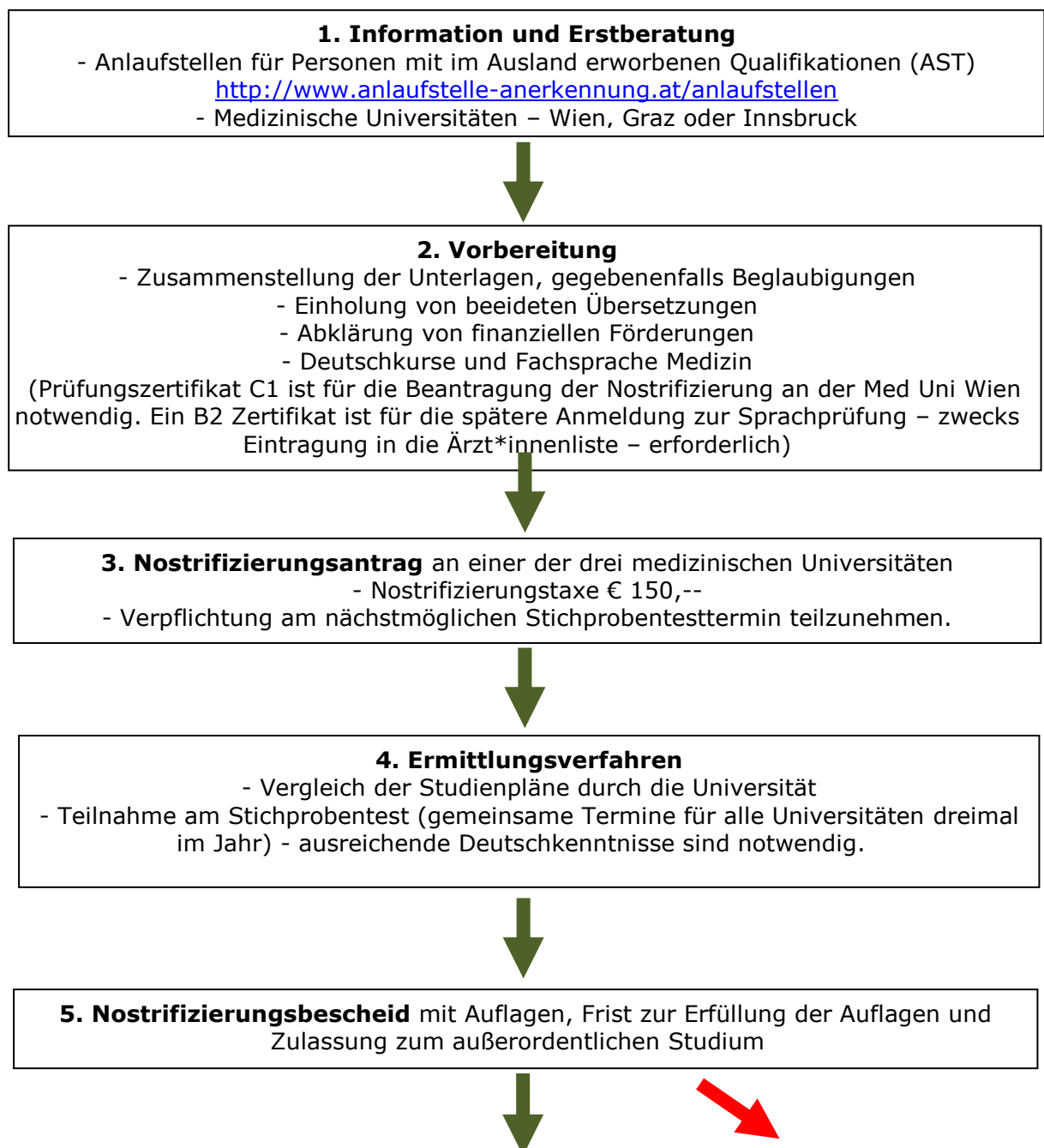


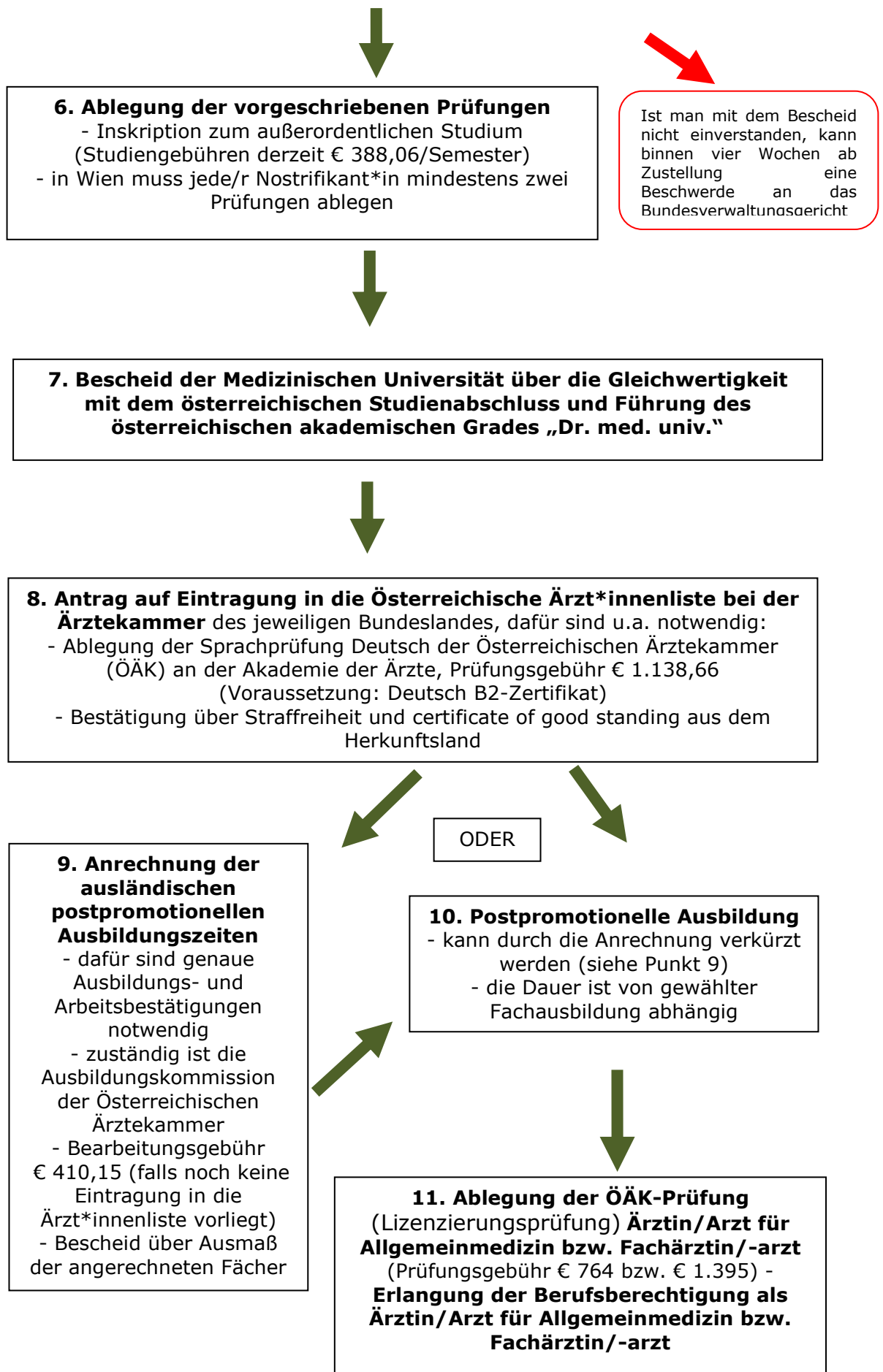


Ablauf der Nostrifizierung und Erwerb der Berufsberechtigung für Humanmediziner*innen mit Berufsqualifikationen aus einem Drittstaat

Diese Informationen stellen nur die Nostrifizierungs- und Berufsberechtigungsregelungen dar. Eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“ kann erst erteilt werden, wenn die Eintragung in die Ärzt*innenliste nach der Nostrifizierung erledigt wurde*. Informationen zur Einwanderung nach Österreich sind auf www.migration.gv.at und unter <https://www.workinaustria.com> zu finden. Mehrsprachige Informationen über Niederlassung und Zugang zum Arbeitsmarkt: <https://www.migrant.at/informationsblaetter>.

Ablauf:





Anmerkungen zu Nostrifizierung und Erwerb der Berufsberechtigung für Humanmediziner*innen mit Berufsqualifikationen aus einem Drittstaat:

1. Voraussetzung: Das in einem Drittstaat abgeschlossene Studium der allgemeinen Humanmedizin muss mit jenem in Österreich in Bezug auf Umfang, Fächer und Ausmaß grundsätzlich gleichwertig sein.
2. Zusammenstellung der Unterlagen: Antragsformular, Diplom, Transkript/Studienplan (mit Angaben u.a. zur Unterrichtsform und Dauer der Unterrichtsstunde im Ausland), Diplomarbeit/wissenschaftliche Arbeiten und Zusammenfassung, C1-Zertifikat Deutsch (Med Uni Wien), Meldezettel oder Zustellbevollmächtigung, Heiratsurkunde, Reisepass, Lebenslauf und Nachweis über das zwingende Erfordernis der Nostrifizierung für die Berufsausübung in Österreich (Bestätigung der Österreichischen Ärztekammer). Die Dokumente müssen beglaubigt (eventuelle Kosten berücksichtigen) und gerichtlich beeideten in Deutsch (in Wien auch Englisch) übersetzt (für die Med Uni Wien: nur in Österreich angefertigte Übersetzungen) sein. Übersetzungen müssen mit der Originalurkunde bzw. einer beglaubigten Kopie derselben fest verbunden (versiegelt) sein. Übersetzungskosten betragen mehrere Hundert Euro.

Sprachliche und fachliche Vorbereitungen (Empfehlung: [Initiative wnwmedNOST](#)) auf den Stichprobentest sind erforderlich. Das Prüfungszertifikat Deutsch C1 ist bereits bei der Antragstellung auf Nostrifizierung an der Med Uni Wien vorzulegen (Zertifikat nicht älter als 3 Jahre; unterschiedliche Nachweise sind möglich). Ein B2-Zertifikat ist auch im späteren Verlauf zwecks Antritts zur Sprachprüfung Deutsch und Eintragung in die Ärzt*innenliste notwendig. Der Besuch von Kursen der Fachsprache Medizin ist empfehlenswert.

3. Die Antragstellung darf nur an einer ausgewählten Universität erfolgen: Es ist nicht möglich gleichzeitig oder nach Zurückziehung an einer anderen Universität den Nostrifizierungsantrag zu stellen. Nach einer endgültigen negativen Entscheidung eines Nostrifizierungsantrages ist eine Antragstellung an einer anderen Universität unter Umständen möglich.
4. Das Ermittlungsverfahren beinhaltet ein Vergleichsverfahren der Studienpläne durch die Medizinische Universität. Nach Überprüfungen der Unterlagen und Feststellung der grundsätzlichen Vergleichbarkeit erfolgt im Normalfall die Einladung zum schriftlichen Stichprobentest. Der Stichprobentest wird dreimal im Jahr gemeinsam für alle drei Medizinischen Universitäten abgehalten. Dabei wird das Wissen aus zehn klinischen Fächern abgefragt. Die Ergebnisse des Stichprobentests tragen wesentlich zum Ermittlungsverfahren bei. In jedem Bereich müssen mindestens 60% der richtigen Antworten erreicht werden, damit der Test sich positiv auf die endgültige Entscheidung auswirkt. 2025 sind noch folgende zwei Stichprobentesttermine möglich:
 - an der Med Uni Wien – 13. Mai 2025 (Anmeldefrist bis 9. April 2025),
 - an der Med Uni Graz – 24. September 2025 (Anmeldefrist bis 30. Juni 2025).
5. Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens ergeht der Nostrifizierungsbescheid mit Auflagen und einer Frist an die/den Antragsteller*in. Wenn dieser negativ ausfällt, dann ist eine Nostrifizierung an der gewählten Universität nicht möglich. Gegen den negativen Bescheid kann eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.
6. Wenn der Bescheid positiv ist, muss sich die/der Nostrifizierende an der Medizinischen Universität, wo die Antragstellung stattgefunden hat, als außerordentliche/r Student*in anmelden und ist für die Erfüllung der im Bescheid vorgeschriebenen Auflagen eigenverantwortlich. Die Dauer der Nostrifizierung hängt von der Anzahl der Auflagen/Prüfungen ab (in Wien sind es mindestens zwei Prüfungen: Rezeptierkunde und Gerichtliche Medizin). Die Medizinische Universität Wien vergibt eine Frist von bis zu acht Semestern, Studiengebühren betragen pro Semester € 388,06.

7. Wenn alle Prüfungen abgeschlossen sind, wird von der Medizinischen Universität ein Bescheid über die Gleichwertigkeit mit dem österreichischen Studienabschluss und Führung des österreichischen akademischen Grades ausgestellt.
8. Für die Eintragung in die Ärzt*innenliste der Ärztekammer im jeweiligen Bundesland sind entsprechende Deutschkenntnisse nachzuweisen. Personen, die bereits das Deutsch Prüfungszertifikat B2 (oder andere Nachweise über die Deutschkenntnisse B2) haben, müssen die Sprachprüfung Deutsch (auf Niveau C1), organisiert durch die Akademie der Ärzte (Link siehe unten), absolvieren. Die Prüfungsgebühr beträgt € 1.138,66 (für Wiederholungsprüfungen: € 569,33; Termine mehrmals im Jahr; unbegrenzte Anzahl der Prüfungsantritte).
9. Praktische Ausbildungszeiten können zum Teil angerechnet, weitere Ausbildungsteile müssen nachgeholt werden. Von der Österreichischen Ärztekammer wird anhand entsprechender Unterlagen (ÖÄK-Evaluierungsbögen, Bestätigungen von Krankenanstalten, wo die Antragstellerin/der Antragsteller als Ärztin/Arzt gearbeitet hat, usw.) bewertet, wie weit die ausländische Ausbildung mit jener der postpromotionellen Ausbildung in Österreich vergleichbar ist. Die/der Antragsteller*in erhält einen Bescheid über die Anrechnung.
10. Die postpromotionelle Ausbildung in Österreich kann auch ohne Anrechnung aus dem Ausland begonnen werden – es sind jedenfalls bundeslandabhängig Wartezeiten zu beachten.
11. Zusätzlich müssen alle ehemaligen Nostrifikant*innen eine theoretische und praktische ÖÄK-Prüfung (Lizenzierungsprüfung) zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin bzw. zur Fachärztin/zum Facharzt ablegen.

Nützliche Links zum Thema:

Merkblatt zur Nostrifizierung Humanmedizin der Medizinischen Universität Wien

https://www.meduniwien.ac.at/web/fileadmin/content/serviceeinrichtungen/studienabteilung/studium/nostrifikation/aktuell/Merkblatt_Nostri_Human_VS_18.2.2025.pdf

Nostrifizierung – Medizinische Universität Innsbruck

<https://www.i-med.ac.at/studium/services/nostrifizierungsablauf.html>

Nostrifizierung – Medizinische Universität Graz

<https://www.medunigraz.at/beratung-information/nostrifizierung>

[Anrechnung der postpromotionellen Ausbildung aus dem Ausland](#)

Sprachprüfung Deutsch – Akademie der Ärzte:

<https://www.arztakademie.at/sprachpruefung-deutsch>

Informationen und Beratung:

Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST)

<http://www.anlaufstelle-anerkennung.at/anlaufstellen>

Änderungen vorbehalten. Ohne Gewähr. Für weitere Informationen kontaktieren Sie die Anlaufstelle (AST) oder die Anerkennungsbehörde.

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft



Bundesministerium

Arbeit und Wirtschaft